

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind 3 Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen für den Tag:

1. in der I. Klasse	a) bei Kranken aus Harburg	8.— M	
	b) " " von auswärts	10.— "	
2. in der II. Klasse	a) " " aus Harburg	5.— "	
	b) " " von auswärts	7.— "	
3. in der III. Klasse	a) Erwachsene: bei Kranken aus Harburg	2.60 "	
		von auswärts	3.30 "
	b) bei Kindern unter 14 Jahren aus Harburg	1.50 "	
		von auswärts	2.— "
	c) " Säuglingen bei der Mutter	1.— "	

Kranke, die an folgenden Infektionskrankheiten leiden: Ausfall, Tollwut, Cholera, Diphtherie, Flecktyphus, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Kindbettfieber, Pest, Pocken, Rog, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Bissverletzung durch tolles oder tollmutverdächtiges Tier, Unterleibstypus und Masern, haben zu diesen Verpflegungskosten einen Zuschlag von 20% zu zahlen.

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich und besondere Verpflegung. Wird von ihnen eine besondere Diät (Geflügel, Wildpret etc.) beansprucht, so erhöhen sich die im § 2 festgesetzten Sätze um 2 Mk. pro Tag. Sie erhalten an Getränken  $\frac{1}{3}$  Flasche Wein und  $\frac{1}{2}$  Flasche Bier täglich. Weitergehende Ansprüche sind besonders zu bezahlen.

Für einen besonderen Wärter haben sie 4 Mk. pro Tag zu zahlen. Ferner ist für Heilserum eine besondere Vergütung zu leisten.

2. Die Kranken der II. Klasse werden in einem Zimmer mit 2 bis 3 Betten untergebracht. Sie erhalten die gewöhnliche Krankendiät nebst Zutaten. Für Heilserum haben sie besondere Vergütung zu leisten. Für einen besonderen Wärter 3 Mk.

§ 4. Die in Klasse I und II untergebrachten Kranken haben das Recht, ihren Hausarzt zur Konsultation hinzuzuziehen.

§ 5. Der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der Tag der Entlassung aus dem Krankenhause werden je als ein besonderer Verpflegungstag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.

§ 7. Der Magistrat ist ermächtigt, unbemittelten Kranken, welche in der III. Klasse verpflegt sind, die Kur- und Verpflegungskosten bis auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn neben denselben ein anderer Zahlungspflichtiger (§ 6 Nr. 1—3) nicht vorhanden ist.

§ 8. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Dezember 1909 in Kraft.

§ 9. Der Tarif über die von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten wird hierdurch nicht berührt.

## 8. Bekanntmachung,

betr. Desinfektion von Wohnungen, Kleiderkutschen, Betten, Matratzen etc., vom 19. Nov. 1901.

Der geprüfte Heilgehülfe Thomas Niemann hier, Rüg Garten 13, und der Seildiener Mathias Wirk hier, 1. Bergstr. 57, sind als städtische Desinfektoren angestellt worden. Dieselben sind jederzeit bereit, die Desinfektion von Wohnungen vorchriftsmäßig auszuführen.